



# Kleingartenordnung

des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V.  
und  
des Kreisverbandes Leipzig  
der Kleingärtner Westsachsen e.V.

Diese Kleingartenordnung darf nur von den angeschlossenen Kleingärtnervereinen des Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. und des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. verwendet werden. Anderweitige Verwendung kann gegen urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen und strafrechtliche Folgen haben.

## **Vorwort**

Die Kleingartenordnung ist ein wichtiges Dokument zur Umsetzung der gemeinnützigen Ziele im Sinne des Kleingartenrechts. Die Ziele sind im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ausführlich definiert. Ein Augenmerk liegt in der sinnvollen und harmonischen Einordnung der Kleingartenanlagen in die Grünzonen der Städte und Gemeinden als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung. Unterstützung bei der gärtnerischen Betätigung sowie die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohl der Allgemeinheit. Förderung des Strebens zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens.

Die Verwirklichung der zu fördernden Bestrebungen des Kleingartenwesens ist nur möglich, wenn die Kleingärtner in ihren Anlagen harmonisch zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Kleingartenordnung soll hierzu ein Wegweiser sein. Sie ist Bestandteil aller Unterpachtverträge und für alle Kleingartenpächter verbindlich.

Wann immer sich zum kleingärtnerischen Tun Probleme einstellen, ist die Kleingartenordnung ein zuverlässiger Ratgeber für richtige Entscheidungen.

### **Inhaltsverzeichnis**

<i>Vorwort</i> .....	1
<i>1. Geltungsbereich der Kleingartenordnung</i> .....	2
<i>2. Verhaltensregeln in der Kleingartenanlage</i> .....	3
<i>3. Gemeinschaftsleistungen</i> .....	7
<i>4. Nutzung von Vereinseigentum</i> .....	8
<i>5. Einfriedung von Kleingartenanlagen und Kleingärten</i> .....	8
<i>6. Gestaltung der Kleingärten</i> .....	9
<i>7. Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Änderung baulicher Anlagen</i> ...	10
<i>8. Nutzung des Kleingartens zu gärtnerischen Zwecken</i> .....	15
<i>9. Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken</i> .....	18
<i>10. Schutz der Pachtflächen, Pflanzen-, Wasser- und Umweltschutz</i> .....	18
<i>11. Verstöße gegen die Kleingartenordnung</i> .....	21
<i>12. Haftung</i> .....	21
<i>13. Schlussbestimmungen</i> .....	22

# **1. Geltungsbereich der Kleingartenordnung**

## **1.1. Inkraftsetzung**

Diese Kleingartenordnung wurde von den Mitgliederversammlungen des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. am 07. November 2024 und des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. am 25. November 2024 beschlossen und mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Kleingartenordnungen der beiden Kleingartenverbände, die mit der hier vorliegenden Kleingartenordnung ihre Gültigkeit verlieren.

## **1.2. Sachlicher Geltungsbereich und Pachtverhältnis**

Diese Kleingartenordnung gilt in allen Kleingartenanlagen der Mitgliedsvereine des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. und des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. unter Berücksichtigung der Regelungen der nachstehenden Ziffer 1.3.

Sie ist bindend für alle Pachtverhältnisse der Kleingärtnervereine mit dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. und mit dem Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. und für alle Pachtverhältnisse über Kleingärten. Sie ist Bestandteil der bestehenden und zukünftig abzuschließenden Pachtverträge. In Verbindung mit den Pachtverträgen und den Beschlüssen der Kleingärtnerorganisationen bestimmt diese Kleingartenordnung die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Kleingartenverband“ für den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. und des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. verwendet.

## **1.3. Modifizierung durch die Kleingärtnervereine**

Der KGV ist berechtigt, diese Kleingartenordnung entsprechend den Besonderheiten seiner Kleingartenanlage zu modifizieren. Solange vom Kleingärtnerverein keine Modifizierungen dieser Kleingartenordnung vorgenommen werden, gilt uneingeschränkt die hier vorliegende Kleingartenordnung. Modifizierungen dürfen dieser Kleingartenordnung nicht widersprechen. Hat der Kleingärtnerverein ergänzende Beschlüsse zu den bisherigen Kleingartenordnungen gefasst, gelten diese ergänzenden Beschlüsse bis zu einer Modifizierung der hier vorliegenden Kleingartenordnung durch den Kleingärtnerverein weiter, soweit diese ergänzenden Beschlüsse der hier vorliegenden Kleingartenordnung nicht widersprechen.

## **1.4. Personeller Geltungsbereich**

Diese Kleingartenordnung gilt neben dem in Ziffer 1.2. bestimmten Geltungsbereich für alle Personen, die sich in einer Kleingartenanlage gemäß Ziffer 1.2. aufhalten. Der Kleingärtnerverein handelt und erklärt sich durch die laut Satzung des Kleingärtnervereins zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstandes sowie durch weitere Vereinsmitglieder und beauftragte Personen, die gemäß Satzung oder durch Vereinsorgane dazu legitimiert sind. Nachfolgend wird dafür die Bezeichnung „Kleingärtnerverein“ (abgekürzt durch das Kürzel „KGV“) verwendet. Für den Begriff der Kleingartenanlage wird das Kürzel „KGA“ verwendet“.

## **2. Verhaltensregeln in der Kleingartenanlage**

### **2.1. Öffentliche Zugänglichkeit**

Die Kleingärtnervereine sind in ihrem öffentlichen Teil (Gemeinschaftsflächen) für die Allgemeinheit tagsüber zugänglich zu halten. Die Öffnungszeiten der KGA und die Besucherordnung legt der KGV fest, der Kleingartenverband ist in Kenntnis zu setzen. Die Vereinsbezeichnung und Öffnungszeiten sind sichtbar durch Aushang an den Eingangstoren oder im Schaukasten zur KGA bekanntzumachen.

### **2.2. Verhaltensgrundsätze**

#### **2.2.1.**

Oberster Grundsatz für das Verhalten in der KGA ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.

Der Kleingartenpächter ist zu einem rücksichtsvollen, auf den Erhalt und die Festigung des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft gerichteten Verhalten verpflichtet. Er darf die Nutzer anderer Kleingärten und an die KGA angrenzender Grundstücke nicht durch unnötigen Lärm, Geräusche, Gase, Dämpfe, Gerüche, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u.ä. stören bzw. belästigen.

#### **2.2.2.**

Der Kleingartenpächter ist nicht berechtigt, den Pachtgegenstand zur Ausübung gewerblicher oder erwerbsmäßiger Tätigkeiten zu nutzen.

#### **2.2.3.**

Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, einen auf den Erhalt des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft entsprechenden Einfluss auch auf seine Angehörigen und auf andere Personen, die sich im Kleingarten und in der KGA aufhalten, zu nehmen. Verstöße gegen die Kleingartenordnung durch Angehörige und andere vorgenannte Personen werden dem betreffenden Kleingartenpächter als eigenes Fehlverhalten zugerechnet.

#### **2.2.4.**

Das Aufstellen und Nutzen von Campingzelten, die nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Ausstattung zum Übernachten geeignet sind, ist nicht gestattet. Eine befristete Aufstellung und Nutzung von Zelten während der Gartensaison kann der KGV auf Antrag des Pächters genehmigen.

#### **2.2.5.**

Der Kleingartenpächter und andere Personen dürfen den Kleingarten nicht als Wohnstätte bzw. Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Postanschrift oder dergleichen benutzen und gegenüber der Einwohnermeldestelle oder anderen Ämtern und Behörden im vorstehenden Sinne angeben. Das dauerhafte Wohnen in Kleingärten ist verboten.

#### **2.2.6.**

Der Kleingartenpächter hat mit seinem Verhalten dazu beizutragen, dass kriminellen Handlungen nicht Vorschub geleistet werden kann. Insbesondere ist die Brandlast der Baulichkeiten und baulichen Anlagen auf ein Minimum zu begrenzen. Das persönliche Eigentum, das sich im Kleingarten befindet, ist ausreichend zu sichern.

Die Eingangstore zur KGA sind außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten durch jeden Kleingartenpächter verschlossen zu halten.

### **2.2.7.**

Den Aufforderungen des KGV, die der Durchsetzung der Kleingartenordnung dienen, haben der Kleingartenpächter und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen Folge zu leisten.

### **2.2.8.**

Es ist nicht gestattet:

- das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen
- der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten.

Über die Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet der KGV. Dabei sind die Hinweise zur Videoüberwachung des Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten „Videoüberwachung durch nicht öffentliche Stellen“ unbedingt einzuhalten.

### **2.2.9.**

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten, bzw. widerstandsfähigen Obst- und Gemüsesorten sowie Zierpflanzen orientiert. Die Erhaltung alter Obst- und Gemüsesorten als Genpool ist empfehlenswert. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von torfhaltigen Produkten sollte verzichtet werden.

### **2.2.10.**

Der Pächter ist verpflichtet:

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereines hinsichtlich Räum- und Streupflicht zu beteiligen.

### **2.2.11.**

Kommt der Pächter den Anliegerpflichten innerhalb der KGA nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Kleingartenordnung sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigen Verhaltens zur fristgemäßen Kündigung des Pacht- bzw. Unterpachtvertrages führen.

## **2.3. Verhaltensanforderungen**

### **2.3.1.**

Tägliche Mittagsruhe ist die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

### **2.3.2.**

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeiten und der Interessen der benachbarten Kleingartenpächter kann der KGV während der Durchführung von Baumaßnahmen dem Bauherrn eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

### **2.3.3.**

An Sonn- und Feiertagen dürfen motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte und lärm erzeugende Gartengeräte nicht benutzt sowie sonstige lärm erzeugende Arbeiten nicht durchgeführt werden. Ihre Benutzung bzw. Durchführung ist werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 gestattet. Ergänzende kommunale Verordnungen (z.B. Polizeiverordnung) sind zu beachten. Dies trifft auch auf die Verrichtung lärm erzeugender Arbeiten zu.

### **2.3.4.**

Das Mitführen und die Benutzung von Waffen jeglicher Art sind in der KGA verboten. Der Umgang mit waffenähnlichen Geräten und Mitteln, Feuerwerkskörpern u.ä. ist in der KGA nicht gestattet, soweit dieser den gesetzlichen Regelungen widerspricht bzw. dadurch Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Personen, Tieren oder Gegenständen eintreten können.

Ausnahmen gelten nur im Zusammenhang mit den vom KGV organisierten oder genehmigten Veranstaltungen und bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

### **2.3.5.**

Dem Verpächter bzw. dessen Beauftragten ist nach vorheriger Anmeldung in einer angemessenen Frist der Zutritt zum Kleingarten, zu den Baulichkeiten und Anlagen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Kleingartenordnung, der pachtvertraglichen Regelungen sowie aus anderen wichtigen Gründen zu gewähren.

Der Verpächter bzw. dessen Beauftragter hat das Recht, den Kleingarten dann zu betreten, wenn ihm trotz nachweislicher Aufforderung der Zutritt nicht gewährt wurde, bzw. der Pächter über den Zeitraum eines halben Jahres den Pachtgegenstand nicht bewirtschaftet bzw. genutzt hat.

Unberührt davon bleiben die gesetzlichen Notwehr- und Notstandsrechte. In diesen Fällen ist der Verpächter zum Betreten des Kleingartens und zum Öffnen und Betreten der Baulichkeiten und Anlagen berechtigt.

### **2.3.6.**

Das Benutzen von Fahrrädern, E-Bikes, Rollern, E-Rollern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates und anderen Fortbewegungsmitteln ist grundsätzlich untersagt. Der KGV kann nach dem Grundsatz der Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme andere Regelungen treffen. Auf Krankenfahr- und Rollstühle sowie ähnliche Fortbewegungshilfen und auf Kinderwagen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die Benutzung vorgenannter Bewegungsmittel erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr der Nutzer.

### **2.3.7.**

Verkehrswege, PKW-Stellflächen u.ä. dürfen zur Wahrung der rechtlich geschützten Interessen der Bodeneigentümer und zur Befolgung von Gesetzen und kommunaler Regelungen und Zuständigkeiten auf dem Gelände der KGA nur nach vorheriger Zustimmung des Kleingartenverbandes, der die erforderliche Genehmigung beim Bodeneigentümer einholt, angelegt werden.

Das Befahren der KGA mit Kraftfahrzeugen und anderen motorgetriebenen Fahrzeugen ist, soweit keine Ausnahmesituationen (lebensbedrohliche Zustände für Menschen,

Bekämpfung von Gefahren für Sachen, die Sicherheit der KGA und angrenzender Grundstücke) oder keine Ausnahmegenehmigungen des KGV vorliegen, verboten.

Das Parken von Kraftfahrzeugen, anderen motorgetriebenen Fahrzeugen, von Wohn- und Campingfahrzeugen sowie von Anhängerfahrzeugen jeglicher Art innerhalb der KGA ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen oder nach erteilter Zustimmung des KGV erlaubt. Es ist verboten, diese in Kleingärten auf- und abzustellen, instand zu setzen und zu reinigen.

Das genehmigte Befahren der KGA hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Fahrten sind zu unterlassen, wenn das Befahren der KGA wegen Regen, Schneeschmelze u.ä. Umständen zu Schäden an den Gemeinschaftsflächen führen kann. Für Schäden, die am Gemeinschaftseigentum im Zusammenhang mit dem Befahren der KGA verursacht werden, haftet der Erlaubnisträger. Eine Haftung des KGV und der Kleingartenverbände für Schäden an den Kraftfahrzeugen oder Personen ist ausgeschlossen.

### **2.3.8.**

Auf Gemeinschaftsflächen in der KGA dürfen keine künstlichen Hindernisse geschaffen werden. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. auf Gemeinschaftsflächen ist nur mit Genehmigung des KGV befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen und zu sichern sowie nach der Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind im Kleingarten abzustellen. Die öffentlichen Wege in der KGA sind ständig freizuhalten.

### **2.3.9.**

Der Kleingartenpächter hat die an seinen Kleingarten angrenzenden Wege innerhalb der KGA sauber zu halten und zu pflegen.

### **2.3.10.**

Der Kleingartenpächter ist verantwortlich dafür, dass durch die sich in seinem Kleingarten befindlichen Bäume, Sträucher, Ziergewächse u.ä. kein Überhang bzw. kein Überwuchs auf benachbarte Kleingärten, auf die Gemeinschaftsflächen oder auf Nachbargrundstücke entsteht und diese dadurch beeinträchtigt werden. Von den Kleingärten dürfen keine Gefahren ausgehen; die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

### **2.3.11.**

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

## **2.4. Halten und Mitführen von Tieren in der Kleingartenanlage**

### **2.4.1.**

Mitgeführte Tiere sind von Kinderspielplätzen und anderen der Erholung dienenden Grünflächen der KGA fernzuhalten. Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat dafür zu sorgen, dass mitgeführte Tiere ihre Notdurft nicht auf den Gemeinschaftsflächen verrichten. Dennoch abgelagerte Exkremate (Tierkot) sind sofort vom Tierhalter bzw. Tierführer zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen.

### **2.4.2.**

Werden Tiere in der KGA mitgeführt, so ist der Tierhalter bzw. der Tierführer zu einer artgerechten Führung und ständigen Beaufsichtigung des mitgeführten Tieres verpflichtet. Außerhalb der Kleingärten sind Hunde stets von einer zur Führung geeigneten Person an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf maximal 2 Meter betragen. Der Tierhalter bzw. Tierführer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch mitgeführte Tiere jegliche Belästigung,

Gefährdung, Schädigung und Verängstigung anderer Personen und Tiere sowie von Gegenständen vermieden wird.

Mitgeführte Tiere dürfen andere Kleingärten nicht ohne Zustimmung des betreffenden Kleingartenpächters aufsuchen. Der KGV kann für bestimmte Hunderassen wegen ihrer Schulterhöhe, ihres Gewichts oder ihres Verhaltens einen Maulkorbzwang bestimmen.

Tiere wildlebender Arten sowie gefährliche Hunde dürfen in KGA bzw. Kleingärten nicht mitgeführt werden. Gefährliche Hunde sind Hunde, die sich gegenüber Menschen und Tieren als bissig erwiesen haben, die zum Hetzen oder Reißen von Wild- oder Nutztieren neigen, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen können.

#### **2.4.3.**

Beim Mitführen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Es ist zu verhindern, dass Katzenkot zu einer Verseuchung des Mutterbodens und damit zu einer Gefahrenquelle für die Gesundheit von Menschen wird. Das gezielte Anlocken und Füttern von wild bzw. freilebenden Katzen ist nicht gestattet.

#### **2.4.4.**

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen nach Genehmigung des KGV, Einrichtungen zur Bienenhaltung und Volieren aufgestellt werden. Die Kleintier- und Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit sie jedoch in der Kleingartenanlage vor dem 03.10.1990 zulässig und üblich war, gelten die Bestimmungen des § 20 a Nummer 7 BKleingG. Das wird in der Regel der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern für den Eigenbedarf betrieben werden darf.

#### **2.4.5.**

Die Bienenhaltung im Kleingarten ist nach Zustimmung des KGV zulässig.

Der KGV kann Auflagen hierfür erteilen. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Gartennachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

#### **2.4.6.**

Es ist verboten, Tierkadaver im Kleingarten oder auf Gemeinschaftsflächen zu vergraben.

### **3. Gemeinschaftsleistungen**

#### **3.1. *Finanzielle Beiträge (Umlagen) und Gemeinschaftsarbeit***

Der Kleingartenpächter ist (gemäß Pacht- bzw. Unterpachtvertrag) verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen des KGV durch finanzielle Beiträge (Umlagen) und Gemeinschaftsarbeit (Arbeitsleistungen) an Maßnahmen zu beteiligen, die dem Erhalt und der Verschönerung der KGA und damit der Realisierung der Vereinszwecke dienen.

#### **3.2. *Erbringung der Gemeinschaftsarbeit***

Arbeitsleistungen sind vom Kleingartenpächter persönlich zu erbringen. Die Vertretung ist nur mit Zustimmung des KGV und auf eigene Gefahr des Kleingärtners bzw. der anderen Person möglich.

Der KGV kann den Nachweis des Versicherungsschutzes für Personen verlangen, die nicht Mitglied des KGV sind. Eventuelle Regelungen zum Versicherungsschutz für gemeinschaftliche Leistungen durch den KGV bleiben unberührt. Der Kleingartenpächter



ist verpflichtet, auch die ihm übertragenen Arbeiten zu erfüllen, die sich für den KGV als Anlieger im öffentlich-rechtlichen Sinne ergeben.

#### **4. Nutzung von Vereinseigentum**

Wird vom Kleingartenpächter Vereinseigentum, wie Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Vereinsheim, Spielplätze usw.) und Geräte (z.B. Häcksler, Rasenmäher, Betonmischer usw.) genutzt, ist pfleglich damit umzugehen. Die für die Nutzung getroffenen Festlegungen des KGV sind zu befolgen. Der Pächter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden. Werden Schäden am Vereinseigentum festgestellt oder verursacht, sind diese unverzüglich dem KGV anzuzeigen.

#### **5. Einfriedung von Kleingartenanlagen und Kleingärten**

##### **5.1. Grundsätze für die Einfriedungen**

###### **5.1.1.**

KGA sind einzufrieden. Die Kosten der Außeneinfriedung trägt der KGV, sofern dafür eine Rechtspflicht besteht.

###### **5.1.2.**

Kleingärten sind zu den Gemeinschaftsflächen einzufrieden und mit einem Gartentor auszustatten. Das Gartentor ist mit der Nummer des Kleingartens zu versehen und muss nach innen zu öffnen sein. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten dafür trägt der Kleingartenpächter. Der Zugang zu den Kleingärten hat über die Gemeinschaftsflächen der KGA zu erfolgen. Die Errichtung eines zusätzlichen Zugangs in den Außeneinfriedungen ist nicht gestattet.

###### **5.1.3.**

Einfriedungen zwischen den Kleingärten sind entbehrlich. Wenn Zäune zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt sind, dürfen sie jedoch eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und der Grenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten. Bei Unterschreitung des Grenzabstandes ist die schriftliche Zustimmung der angrenzenden Nachbarn erforderlich und dem KGV vorzulegen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt derjenige, der die Einfriedung anstrebt. Der KGV kann andere Regelungen treffen, die aber schriftlich zu dokumentieren sind. Die Einfriedungen sowie Art und Weise ihrer Ausführung richten sich nach den Regelungen des KGV.

Unberührt davon bleibt die Verantwortung des KGV für die Grenzbestimmung und – markierung zwischen den Kleingärten.

###### **5.1.4.**

Hecken als Einfriedung zu und zwischen Kleingärten sind statthaft.

Standorte, Formen sowie Schnittzeiten von Hecken und sonstigen grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom KGV so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der KGA sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs oder Niederschlagsverformungen (z.B. Schneelast) nicht beeinträchtigt werden.

Bei angedachten Neuanpflanzungen von Hecken haben sich benachbarte Pächter zur Vermeidung von Streitigkeiten zuvor schriftlich zu einigen. Die schriftliche Einigung der benachbarten Pächter ist dem KGV zur Genehmigung vorzulegen.

### **5.1.5.**

Maximal erlaubte Heckenhöhen:

- zu Hauptwegen, zu Nebenwegen, zu weiteren Parzellen und zu sonstigen Vereinsflächen (maximale Höhe = 1,20 m und Grenzabstand = 0,60 m).
- an Außengrenzen zu privaten Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen (maximale Höhe = 2,00 m und Grenzabstand = 1,00 m).
- Sichtschutzblenden und Sichtschutzpflanzungen innerhalb der Kleingärten an Sitzflächen dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

## **5.2 Art und Weise der Einfriedungen**

### **5.2.1.**

Die Art und Weise der Außeneinfriedung der KGA und der Einfriedung der Kleingärten wird durch den KGV unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit geregelt.

### **5.2.2.**

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

### **5.2.3.**

Die Materialwahl für die Einfriedungen soll die naturnahe Bewirtschaftung und Nutzung der KGA und der Kleingärten unterstreichen. Massive Einfriedungen sind innerhalb der KGA nicht statthaft. Die Verwendung von Stacheldraht, Glas-, Draht- bzw. Nagelspitzen und ähnlicher gefährlicher Materialien ist untersagt.

## **6. Gestaltung der Kleingärten**

### **6.1. Kleingärtnerische Nutzung**

Die Baulichkeiten, baulichen Anlagen, Anpflanzungen sowie sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sind im Kleingarten so zu errichten, zu gestalten bzw. zu verwenden, dass der Bewirtschaftung und kleingärtnerischen Nutzung (siehe Anlage 1) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG entsprochen und damit der Charakter des Pachtgegenstandes als Kleingarten gewahrt wird.

### **6.2. Biotop, Gartenteiche, Uferzonen und Nistgelegenheiten**

#### **6.2.1.**

Das Errichten eines Gartenteiches ist mit Genehmigung des KGV statthaft. Die Wasserfläche darf bei einem Kleingarten von unter 400 m<sup>2</sup> Fläche 6 m<sup>2</sup> und von mehr als 400 m<sup>2</sup> Fläche 8 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Der anfallende Aushub ist innerhalb des Kleingartens zu belassen. Bei Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses ist der Gartenteich auf Verlangen des Verpächters zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Der Pächter hat alle erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen zur Gefahrenbegrenzung zu treffen.

#### **6.2.2.**

Zum Schutz und der Entwicklung von Flora und Fauna ist es im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung und der naturnahen Gestaltung des Kleingartens statthaft, Uferzonen anzulegen. Die Uferzone ist auf 50% der Wasserfläche des Gartenteiches zu begrenzen.

Die Uferzonen sollten vielfältig gestaltet werden, damit sich eine artenreiche Flora und Fauna entwickeln kann. Zur Erhaltung, Vermehrung und dem Schutz von Vögeln und anderen Nützlingen sind Nisthilfen sinnvoll zu integrieren.

## **6.3. Badebecken**

### **6.3.1.**

Das Aufstellen von transportablen Badebecken mit einem Fassungsvermögen von max. 7 m<sup>3</sup> und einer max. Füllhöhe von 80 cm können auf Antrag vom KGV genehmigt werden, nur ein ebenerdiger Aufbau ist zulässig. Die Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 100 cm sein, gemessen vom Beckenboden. Das anfallende Abwasser ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, chemische Wasserzusätze sind verboten. Der Standort des genehmigten Badebeckens ist so zu wählen, dass mindestens 2,00 m Abstand zu den Grenzen des Kleingartens gesichert ist.

Die Gartenordnungen der KGV können diese Größenangaben und den Zeitraum weiter einschränken.

### **6.3.2.**

Das Errichten ortsfester Badebecken z.B. in gemauerter oder betonierter Ausführung ist nicht gestattet.

### **6.3.3.**

Der vom Kleingartenpachtvertrag bestimmte Pachtzweck darf durch das Aufstellen und die Benutzung des genehmigten Badebeckens nicht beeinträchtigt werden.

### **6.3.4.**

Die in der Ziffer 2.2.1. bestimmten Verhaltensgrundsätze sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen und Verhaltensgrundsätzen kann dem Kleingartenpächter die erteilte Genehmigung zum Aufstellen des Badebeckens jederzeit entzogen werden.

## **6.4. Spielgeräte und –einrichtungen**

### **6.4.1.**

Das Aufstellen von Spielgeräten und –einrichtungen innerhalb eines Kleingartens richtet sich nach den Regelungen des KGV und ist erlaubnispflichtig.

Für sämtliche Spielgeräte und –einrichtungen innerhalb des Kleingartens obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Pächter des Kleingartens.

### **6.4.2. Trampoline**

Trampoline sind keine Spielgeräte, sondern Sportgeräte. Der KGV kann unter Beachtung der Handlungsempfehlung „Trampoline“ (Anlage 4) das Aufstellen auf schriftlichen Antrag dem Kleingartenpächter genehmigen.

## **7. Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Änderung baulicher Anlagen**

### **7.1. Errichtung baulicher Anlagen**

#### **7.1.1.**

Die Errichtung der zur kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten (insbesondere Lauben) und Anlagen (wie Kleingewächshäuser und andere Ernteverfrühungsanlagen) richtet sich nach den allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem BKleingG und ist nur mit vor Baubeginn erfolgter schriftlicher Zustimmung des KGV bzw. des Verpächters gestattet.

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist anzuzeigen und vom KGV auf Einhaltung der erteilten Erlaubnis und der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

Erforderliche behördlicher Genehmigungen für die Errichtung solcher Baulichkeiten bleiben von dieser Kleingartenordnung unberührt. Ebenso unberührt von dieser Kleingartenordnung

bleibt die Anwendung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) bezüglich der Beseitigung von Anlagen sowie der Nutzungsuntersagung.

### **7.1.2.**

Bei der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen ist ein Grenzabstand zu den angrenzenden Kleingärten von mindestens 0,60 m einzuhalten. Zu benachbarten Grundstücken ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten, sofern nach den baurechtlichen Bestimmungen nicht andere Regelungen gelten.

### **7.1.3.**

Ungeachtet bestehender Pachtverhältnisse über mehrere zusammenhängenden Kleingärten, ist eine die Kleingartengrenzen übergreifende Bebauung und Gestaltung unzulässig.

## **7.2. Versiegelung des Kulturbodens**

Die Versiegelung des Kulturbodens ist bei der Errichtung von Gartenlauben und anderen zulässigen Anlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Versiegelung von Wegen und Freiflächen mit Ort beton, Bitumen u.ä. undurchlässiger Materialien ist nicht gestattet.

## **7.3. Gartenlauben**

### **7.3.1.**

Die Größe der Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz darf 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Bauplanungsrechtliche Regelungen der Gemeinde oder Beschlüsse des KGV können eine geringere Größe der Gartenlaube vorschreiben.

### **7.3.2.**

Die Gartenlaube darf nur eingeschossig sein. Die Giebelhöhe der Gartenlaube darf 3,50 m und die Traufhöhe 2,25 m nicht überschreiten. Die Unterkellerung der Gartenlaube ist unzulässig. Alle Dachüberstände von mehr als 0,60 m werden, unabhängig von der Gestaltung der darunter liegenden Bodenfläche als überdachter Freisitz gewertet.

### **7.3.3.**

Die Gartenlauben müssen in ihrer Ausführung einfach sein. Dies ist gegeben, wenn

- die Errichtung kostengünstig erfolgt (keine kosten- und zeitaufwändigen Konstruktionen, preisgünstige Baumaterialien u.ä.);
- die Gartenlaube im Rahmen ihrer zuerkannten Funktionen (wie Aufbewahrung/Lagerung von Geräten, Düngemitteln, Samen, Früchten etc., Nutzung zum vorübergehenden Aufenthalt, Verrichtung der Notdurft) ausgestattet und eingerichtet ist;
- die Gartenlaube mit einem geringen Aufwand entfernt und entsorgt werden kann. Ökologischen Baustoffen ist der Vorzug gegenüber herkömmlichen zu geben.

### **7.3.4. Rückbau/Beseitigung**

Wurden Baulichkeiten, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ohne Erlaubnis errichtet, sind diese auf Anordnung des KGV unverzüglich zurückzubauen. Gleiches gilt spätestens bei Pächterwechsel für gem. § 20 a Punkt 7 BKleingG bestandsgeschützte Baulichkeiten, wenn der Bestandsschutz wegfällt, sowie für alle Baulichkeiten, wenn diese aufgrund ihres Zustandes nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden können.

#### **7.4. Kleingewächshäuser**

Die Grundfläche von Kleingewächshäusern in den Kleingärten darf 12 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Giebelhöhe kann bis zu 2,50 m betragen. Ein Kleingewächshaus darf nicht zweckentfremdet genutzt werden; in diesem Falle ist das Kleingewächshaus zu entfernen. Auf Folienzelte und ähnliche Einrichtungen treffen diese Bestimmungen ebenfalls zu.

#### **7.5. Hochbeete**

Hochbeete dürfen nach Zustimmung des KGV errichtet werden. Die Hochbeete sollten eine maximale Fläche von 12 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, die Höhe ist auf maximal 1,20 m begrenzt. Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Bei Unterschreitung ist die schriftliche Zustimmung der angrenzenden Nachbarn erforderlich.

Zur Errichtung der Hochbeete sollten bevorzugt Holz oder geeignete Kunststoffe verwendet werden. Für das Aufstellen der Hochbeete ist ein Streifenfundament aus Beton zulässig. Die Errichtung der Hochbeete aus Betonelementen oder Pflanzkübeln aus Beton und ähnlichen Materialien ist untersagt.

#### **7.6. Veränderungen an Baulichkeiten**

##### **7.6.1.**

Umbau-, Erweiterungs-, komplexe Instandsetzungsmaßnahmen der Baulichkeiten und baulichen Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des KGV. Dafür erforderliche behördliche Genehmigungen richten sich nach den baurechtlichen Bestimmungen.

##### **7.6.2.**

Bestehen an den Baulichkeiten oder baulichen Anlagen durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder sonstige Einwirkungen Mängel, die den Gesamteindruck der KGA beeinträchtigen bzw. von denen Gefahren ausgehen können, kann der KGV deren Beseitigung verlangen.

Das trifft auch zu, wenn durch Baulichkeiten oder bauliche Anlagen Schäden in anderen Kleingärten oder auf Gemeinschaftsflächen verursacht wurden.

#### **7.7. Einheitliche Baukörper**

Bei der Errichtung sowie beim Umbau und der Erweiterung von Gartenlauben sind Geräteräume und Toiletten in einen einheitlichen Baukörper zu integrieren. Bisher einzelnstehende Geräteräume sind in diesem Zusammenhang abzureißen.

#### **7.8. Bestandsschutz**

An Gartenlauben, die unter die Bestandsschutzregelungen nach dem BKleingG fallen, sind alle Baumaßnahmen unzulässig, die über Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Modernisierungsmaßnahmen dürfen dem Pachtzweck gemäß Kleingartenpachtvertrag nicht widersprechen.

#### **7.9. Photovoltaikanlagen**

##### **7.9.1.**

Auf schriftlichen Antrag können durch den KGV, Minianlagen mit einer max. Fläche aller Solarmodule von 4 qm als reine Inselanlage ohne Anschluss an eine vorhandene Stromanlage im Verein, unter Beachtung der Abstandsflächen gemäß der aktuellen sächsischen Bauordnung, genehmigt werden. Die Solarmodule sind grundsätzlich fest auf bestehende Dachflächen und/oder an bestehende Laubenwände zu installieren, dürfen

die zulässige Giebelhöhe nicht überschreiten und müssen jederzeit wieder zurückgebaut werden können.

### **7.9.2.**

Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in die vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube ist verboten.

Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung führt zum Verlust des gem. § 20a Nr. 7 BKleingG bestehenden Bestandsschutzes der existierenden Elektroanlage der Gartenlaube.

## **7.10. Feuerstätten**

### **7.10.1.**

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde, Kamine) mit festen und/oder flüssigen Brennstoffen in den Gartenlauben bzw. Kleingärten ist nicht gestattet. Ausnahmen sind in der nachstehenden Ziffer 7.10.2. geregelt.

### **7.10.2.**

In den unter den Bestandsschutz nach § 20 a Punkt 7 BKleingG fallenden Gartenlauben ist das weitere Betreiben von Feuerstätten nur dann zulässig, wenn hierfür eine entsprechende gültige Genehmigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegers nachgewiesen wird, sowie der Nachweis über die regelmäßige Überprüfung der Feuerstätte gemäß geltendem Gesetz erfolgt - Feuerungsanlagenverordnung Sachsen (SächsFeuVO). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei Wegfall des Bestandsschutzes ist die Feuerstätte zu entfernen. Eine Erneuerung von Feuerstätten in Lauben ist unzulässig.

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzellen bzw. Grundstücke nicht beeinträchtigen (u.a. Bienenschutz).

### **7.10.3.**

Werden Flüssiggasanlagen in Kleingärten und in den sich darin befindlichen Baulichkeiten betrieben, ist der Kleingartenpächter verpflichtet, die dafür geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem KGV auf sein Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. den Prüfbescheid vorzuweisen. Der KGV muss in Kenntnis gesetzt werden, wenn sich Flüssiggas jeglicher Sorte in der Parzelle befindet.

### **7.10.4.**

Transportable Grills und Feuerschalen/Feuerkörbe sind im Kleingarten erlaubt. Wer diese Geräte in Betrieb setzt, muss die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einhalten. Es ist strengste Rücksicht auf Nachbarn und Umwelt zu nehmen, damit diese keinerlei Gefahren oder Belästigungen ausgesetzt sind. Von Gartenmöbeln, Sträuchern und anderen leicht brennbaren Materialien ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 Metern einzuhalten. Das Feuer darf nicht breiter als 0,85 m und nicht höher als 0,60 m in der Schale aufgestellt werden. Nur naturbelassenes Stückholz und Holzbriketts dürfen in der Feuerschale verbrannt werden.

### **7.10.5.**

Auf schriftlichen Antrag kann dem Pächter, unter Beachtung der feuerrechtlichen Bestimmungen, eine Zustimmung für das Aufstellen eines handelsüblichen Grillkamins in einer Gesamthöhe, einschließlich Schlussstein und Abdeckhaube, von maximal 2,50 m erteilt werden. Erteilte Auflagen hinsichtlich des Standortes sind zu befolgen.

### **7.10.6.**

Unter Ziffer 7.10.2. fallende Feuerstätten und erlaubte Grilleinrichtungen dürfen nicht zum Verbrennen von Grünschnitt, Laub, Hausmüll und anderen Abfällen benutzt werden. Es ist verboten, Grilleinrichtungen als Feuerstätte zum Heizen zu benutzen. Die in der Ziffer 2.2.1. bestimmten Verhaltensgrundsätze sind zu befolgen.

### **7.10.7.**

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bedingungen kann dem Kleingartenpächter die erteilte Genehmigung zum Aufstellen der Grilleinrichtung jederzeit entzogen werden.

## **7.11. Brunnenanlagen**

### **7.11.1.**

Der Erhalt der Ressource Grundwasser sowie öffentliche Belange haben stets Vorrang vor privaten Brunnen. Daher sind Grundwasserentnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (§ 39 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz).

### **7.11.2.**

Grundwasseraufschlüsse bzw. Brunnen müssen grundsätzlich durch eine zertifizierte Fachfirma abgeteuft werden. Eine Brunnenbohrung in Eigenleistung ist nicht zulässig. Die Anzeige für eine Brunnenbohrung erfolgt in der Regel durch die beauftragte Bohrfirma über das behördenübergreifende Portal ELBA.Sax (Elektronische Bohranzeige Sachsen) im Freistaat Sachsen.

### **7.11.3.**

Die Neubohrung von Brunnen stellt einen Erdaufschluss dar, der nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 41 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen ist. Weiterhin ist eine solche Bohrung gemäß § 8 Geologiedatengesetz mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) anzuzeigen. Das Entnehmen von Grundwasser zu Bewässerungszwecken (aus Brunnen) stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bei Neubohrungen wird eine Zustimmung des KGV vom Antragsteller eingefordert. Um die Anzahl an Brunnenbohrungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sind Brunnen dort, wo sie unbedingt erforderlich sind, als Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

### **7.11.4.**

Bei der Neubohrung von Brunnen ist zu berücksichtigen: Die entnommenen Wassermengen sind mit einer geeichten Wasseruhr zu registrieren und einmal jährlich bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres an die untere Wasserbehörde Stadt Leipzig mitzuteilen. Für alle aus der Errichtung und Betreibung von Brunnenanlagen sich ergebenden Verpflichtungen, wie die Installation einer Messeinrichtung, die Erfüllung von finanziellen Forderungen, die Entrichtung einer Entnahmegebühr als kommunale Abgabe, eventuelle Schadensersatzansprüche von Dritten usw. haftet ausschließlich der Kleingartenpächter als Eigentümer der Brunnenanlage.

## **8. Nutzung des Kleingartens zu gärtnerischen Zwecken**

### **8.1. Kleingärtnerische Nutzung und Bewirtschaftung**

#### **8.1.1.**

Kleingärten sind zu bewirtschaften und kleingärtnerisch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG zu nutzen. Dabei hat der Anbau von Gartenbauerzeugnissen, zu denen insbesondere Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen sowie einjährige Blumen gehören, Vorrang.

Hierzu muss auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden. Ein geringer Anteil von Kräuter- Gewürzpflanzen sowie einjährige Blumen ist möglich. Bei den Gartenbauerzeugnissen muss es sich um Kulturpflanzen handeln, keine Wildkräuter oder Wildpflanzen. Auf dem genutzten Drittel muss eine Kulturführung erkennbar sein (Fruchtfolge – Beete oder Mischkulturen aus Kulturpflanzen).

Die ausschließliche oder überwiegende Gestaltung der Kleingärten als Zier- oder Erholungsgärten ist unzulässig (siehe Anlage 1).

#### **8.1.2.**

Die Bewirtschaftung und Nutzung haben naturnah und umweltfreundlich zu erfolgen. Ein naturbelassener Kleingarten entspricht nicht der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des BKleingG.

#### **8.1.3.**

Kleingärten sind vom Kleingartenpächter und von den zum Haushalt gehörenden Personen zu bewirtschaften. Die Hilfe anderer Personen ist vorübergehend gestattet. Dauert sie zusammenhängend länger als sechs Wochen oder ist dem Kleingartenpächter die Bewirtschaftung ohne fremde Hilfe nicht mehr möglich, sind durch den Kleingartenpächter Regelungen mit dem KGV bzw. Verpächter zu treffen. Jedes darüberhinausgehende Überlassen des Kleingartens an andere Personen ist unzulässig.

#### **8.1.4. Wildobst in Kleingärten**

Wildobst sind essbare Früchte und Pflanzen (manche erst nach Zubereitung), die vom Menschen nur wenig genutzt bzw. züchterisch bearbeitet wurden.

Erlaubt sind nach Genehmigung des KGV:

- *Holunder, Scheinquitte, Berberitze, Kartoffelrose, Hagebutte*
- *Maulbeere, Schlehe, Cranberry, Sanddorn, Haselnuss-Sträucher, Kornelkirsche*
- *Mispel, Hopfen, Goji und Wu Wie Zi*

Der Kleingartenpächter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine ungehinderte Ausbreitung bzw. eine Beeinträchtigung der Nachbarparzelle verhindern.

### **8.2. Anpflanzungen in Kleingärten**

#### **8.2.1.**

In Kleingärten sind die Anpflanzung und das Heranwachsen lassen z.B. von Walnussbäumen, Haselnussbäumen, Esskastanien, Edelebereschen und anderen Anpflanzungen, die wegen ihrer Kronen- bzw. Wurzel ausweitungen, ihrer Wuchshöhe usw. die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen können, nicht gestattet (siehe Anlage 2).



### 8.2.2.

Bei Neuanpflanzungen von Kern- und Steinobstgehölzen ist Niederstämmen, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können der Vorrang zu geben. Sie sollten auf schwachwachsender Unterlage stehen. Vorhandene gesunde Hochstämme sind durch Schnitt auf eine Hohl- oder Flachkrone zu bringen. Kommt es durch Hochstämme zur Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung, sind diese auf Verlangen des KGV bzw. Verpächters zu entfernen bzw. rückzuschneiden.

### 8.2.3.

Für die Anpflanzung werden folgende (Mindest-) Pflanzabstände empfohlen und (Mindest-) Grenzabstände bestimmt:

Gehölze	Pflanzabstand	Grenzabstand
<b>Kernobst &amp; Steinobst</b>		
<i>(Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Aronia u.a. &amp; Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Sauer- &amp; Süßkirsche u.a.)</i>		
Säulenbäume (Ballerina, Columnar, etc.)	0,50 m	2,00 m
Spindel- oder Buschbaum, Stammhöhe bis 0,60 m	3,00 m	2,00 m
Viertel- und Halbstämme, Stammhöhe bis 1,50 m	4,00 m	2,00 m
<b>Beerenobst</b>		
Jochelbeere (Josta)	2,00 m	1,00 m
Johannisbeeren, Stachelbeeren, Maibeeren (Büsche und Stämmchen)	1,25 m	1,00 m
Johannis- & Stachelbeeren (1- bis 3-triebige Spindel am Spalier)	0,50 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 m	1,00 m
Brombeeren	3,00 m	1,00 m
Heidelbeeren & Weinreben	1,00 m	1,00 m
<b>Ziergehölze</b>		
Einzelstehend	3,00 m	2,00 m

#### **8.2.4.**

Die Pflanzabstände stellen die fachlich empfohlenen Mindestabstände dar. Die Grenzabstände orientieren sich an Aussagen im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz. Gemessen wird von der Stammmitte des Gehölzes.

### **8.3. Beeinträchtigende Anpflanzungen**

#### **8.3.1.**

Einige Pflanzenarten dürfen aus unterschiedlichen Gründen nicht im Kleingarten kultiviert werden (Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasivität). Bäume und Sträucher (außer Kulturobstgehölze von Kern- & Steinobst) dürfen im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Kleingartens oder der KGA beeinträchtigen oder eine Gefahrenquelle darstellen können oder entgegen den Festlegungen angepflanzt oder gezogen wurden oder erkrankt oder überaltert sind, sind auf Verlangen des KGV bzw. des Verpächters zu entfernen.

#### **8.3.2.**

Der Anbau von Cannabispflanzen i. S. v. Art. 1 § 1 Nr. 7. – 9. Cannabisgesetz ist verboten. Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten ist sofort zu entfernen.

### **8.4. Krankheitsübertragende Pflanzen**

#### **8.4.1 Feuerbrand**

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in KGA kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (*Photinia*), Zwergmispel (*Cotoneaster*), Weiß- und Rotdorn (*Crataegus*), Feuedorn (*Pyracantha*). Ausnahmen bilden Feuerbrand nichtanfällige Arten und Sorten dieser Gattungen.

#### **8.4.2. Birnengitterrost**

Wacholder (*Juniperus*) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung „*Juniperus*“ in der gesamten KGA inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

#### **8.4.3 Johannisbeersäulenrost**

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere. Zum Beispiel: Weymuthskiefer (*Pinus strobus*), Westliche Weymuthskiefer (*Pinus monticola*) oder Tränenkiefer (*Pinus wallichiana*). Sie dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

#### **8.4.4.**

Durch seine negative Wirkung auf die menschliche Gesundheit (Allergien, Asthma) ist es untersagt das Beifußblättrige Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*) in der KGA zu kultivieren. Vorhandene Exemplare sind unverzüglich zu entfernen.

### **8.5. Invasive Neophyten**

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungs- und Verdrängungspotential. Daher ist die Kultivierung aller invasiven gebietsfremden Pflanzenarten in der gesamten KGA verboten. Wildwuchs ist umgehend zu entfernen.

Dies betrifft zurzeit folgende Pflanzen:

Weidenblatt-Akazie, Alligatorkraut, Blauständige Besensegge, Kreuzstrauch, Ballonwein, Rosa Pampasgrasköpfchen, Steppengras, Chilenischer Riesenrhabarber, Falscher Wasserfreund, Persischer Bärenklau, Sosnowsky Bärenklau, Chinesischer

Buschkee, Japanischer Kletterfarn, Japanisches Stelzengras, Karottenkraut, Afrikanisches Lampenputzergras, , Mesquitebaum Kudzu, Chinesischer Talgbaum, Durchwachsener Knöterich, Schlingenknöterich, Japanischer Stauden- und Riesenknötierich, Götterbaum, Riesenbärenklau, Japanischer Hopfen, Drüsiges Springkraut, Flutendes Heusenkraut, Karolina-Haarnixe, Wasserhyazinthe, Schmalblättrige Wasserpest, Verschiedenblättriges Tausendblatt, Lästiger Schwimmpflanze, Gewöhnliche Seidenpflanze, Großblütiges Heusenkraut, Gelbe Scheinkalla, Große Wassernabel, Wechselblatt-Wasserpest, Kanadische Goldrute, Amerikanische Goldrute, Brasilianisches Tausendblatt.

### **8.6. Wald- und Parkbäume**

Das Anpflanzen von Wald- und Parkbäumen sowie das Heranwachsen lassen von ausgesamten Wald- und Parkbäumen wie Eichen, Birken, Eschen, Ahorn, Weiden, Korkenzieherweiden, Lärchen, Tannen, Kiefern, Fichten, Eiben, Zedern, Lebensbäume, Thuja, Scheinzypressen, Mammutbäume, Douglasien, Ginkgos, Helmlocktannen, Walnuss, Tulpenbäume, Magnolien u. ä. ist in den Kleingärten nicht erlaubt.

#### **8.6.1.**

Deck- und Blütensträucher:

Das Anpflanzen von Erbsenstrauch, Weißer Hartriegel, Gelbholz Hartriegel, Gold- und Blauregen, Essigbaum, Zierapfel und Zierkirsche, Bambus- und Schilfgewächse, Kirschlorbeer sowie Mandelbäumchen u. ä. ist in den Kleingärten nicht erlaubt.

## **9. Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken**

### **9.1. Erholungszwecke**

Neben der Erholung durch die Gartenarbeit sind alle dem Erhalt und der Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Kräfte dienenden Handlungen statthaft, sofern sie nicht der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens widersprechen oder geeignet sind, Belästigungen, Beeinträchtigungen, Gefahren oder Schäden für andere Personen hervorrufen.

### **9.2. Grenzen der Erholung**

Die Nutzung der Kleingärten zu Erholungszwecken darf nicht zur Verletzung sittlicher oder rechtlicher Normen führen.

## **10. Schutz der Pachtflächen, Pflanzen-, Wasser- und Umweltschutz**

### **10.1. Schutz der natürlichen Bedingungen**

Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die natürlichen Lebensbedingungen als Grundlage für die Existenz aller Lebewesen und Pflanzen gepflegt, geschützt, erhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt werden. Die Bewirtschaftung des Kleingartens hat nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten zu erfolgen.

## **10.2. Gewässer- und Hochwasserschutz**

Die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Bestimmungen zum Gewässer- und Hochwasserschutz sind vom KGV und von den Kleingartenpächtern einzuhalten. Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein Abstandstreifen (Ufer bzw. Böschungsoberkante) an Gewässern einzuhalten. Dieser beträgt gem. § 34 BauGB im Innenbereich einer Gemeinde 5 m sowie im Außenbereich 10 m.

## **10.3. Schutz des Kulturbodens**

Der Kulturboden ist durch eine entsprechende Bodenbearbeitung unter Verwendung umweltfreundlicher Mittel und Verfahren in einen gesunden Zustand mit hoher Fruchtbarkeit zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten.

Zu diesem Zweck ist der Einsatz von Humus aus der Kompostierung, anderen organischen und humosen Düngern sowie der Gründüngung und dem Einsatz von umweltfreundlichen Mineralstoffen (Kalk, Kali, Thomasmehl u.ä.) zu nutzen.

## **10.4. Schutz der heimischen Fauna und Flora**

Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu schützen. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Hecken, Lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bäume in den Kleingärten. Diese können unter Beachtung des besonderen Artenschutzes (Nest- und Brutvorhaben) ganzjährig entfernt werden.

Während der Brutzeit der Vögel ist das Schneiden von Hecken, Lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen auf Gefahren abwendende Maßnahmen und auf den zulässigen Pflegeschnitt zu begrenzen.

Das Umsetzen von Kompost-, Reisighaufen o.ä. hat im Hinblick auf etwaige Nester von Nützlingen vorsichtig zu erfolgen.

## **10.5. Kompostierung und Entsorgung**

### **10.5.1 Kompostierung**

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

### **10.5.2 Entsorgung**

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sammelgruben unterliegen nur dann dem Bestandsschutz, wenn sie vor dem 03.10.1990 nach geltendem Recht errichtet wurden. Ihre Nutzung setzt die Einhaltung der geltenden bzw. kommunalen Bestimmungen zum Nachweis der Dichtheit und zur Entsorgung voraus. Belege der Entsorgung sind in Kopie dem KGV zu übergeben und über den Parzellenwechsel hinaus 10 Jahre aufzubewahren.

Die Errichtung und der Betrieb von Sickergruben zur Entsorgung von Fäkalien und Abwässer ist verboten. Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Bevorzugt sind Gemeinschaftstoiletten, nach Möglichkeit mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, sind im KG vor allem Trocken- oder Trenntoiletten einzusetzen. Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG oder auf Gemeinschaftsflächen zu vergraben.

### **10.6. Umgang mit asbesthaltigen Stoffen**

Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente

- mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln oder zu verblenden
- zweckentfremdend für Beeteinfassungen, Komposter, Sichtschutz o.ä. zu verwenden
- im Kleingarten zu lagern oder zu vergraben
- in Verkehr zu bringen.

Defekte sowie zweckentfremdend genutzte Bauteile sind unter Beachtung bestehender Sicherheitsauflagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.

Vorhandene Dacheindeckungen aus Eternit oder anderen asbesthaltigen Stoffen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des KGV entfernt werden.

### **10.7. Verbrennen**

Für das Ab- und Verbrennen von behandeltem Altholz, Abfällen, Wiesen- und Gartengut wie Reisig, Laub, Holzverschnitt u.ä. gelten die aktuellen Fassungen der Vorschriften der Kommunen Leipzig, Taucha, Borsdorf, Großpösna, Markkleeberg, Böhlen, Zwenkau, Markranstädt und Schkeuditz sowie die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV, § 2 Abs. 1 und 2) und der Bundesimmissionsschutzverordnung.

Unberührt bleiben behördliche Auflagen bzw. erteilte Genehmigungen.

### **10.8. Pflanzenschutz in Kleingärten**

#### **10.8.1.**

Jeder Kleingartenpächter ist gehalten, durch die Gestaltung eines naturnahen Gartens, durch Mischkulturanbau, durch Nützlings Förderung und durch Einsatz widerstandsfähigen Saat- und Pflanzgutes der Erkrankung von Pflanzen und der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten vorzubeugen und damit den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren.

#### **10.8.2.**

Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, bei der Feststellung von Pflanzenkrankheiten Maßnahmen einzuleiten, die deren Ausweitung verhindern bzw. minimieren.

Insbesondere ist er verpflichtet, durch die Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile, einschließlich Fruchtmumien, die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten zu verhindern. Bei Verdacht auf eine meldepflichtige Pflanzenkrankheit ist der Kleingartenpächter zur Meldung an den Kleingartenverband oder an das Amt für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig verpflichtet. Im Zweifelsfall ist beim KGV oder beim Kleingartenverband fachlicher Rat einzuholen.

### **10.8.3.**

Bei der unumgänglichen Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM) für nichtberufliche Anwender zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen dürfen nur Nützlings schonende und umweltfreundliche Hilfsmittel verwendet werden, die vom Hersteller mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.

Hinsichtlich des Kaufs, Aufbewahrung, Einsatz und Entsorgung von Restmengen und Behältnissen sind die Herstellervorschriften und einschlägige rechtliche Regelungen zu befolgen.

### **10.8.4.**

Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) ist zu unterlassen. Auf Gemeinschaftsflächen dürfen chemische PSM nur von Personen ausgebracht werden, die im Besitz des Sachkundenachweises Pflanzenschutz sind. Auf Wegen und Plätzen, egal ob innerhalb oder außerhalb des Gartens, ist der Einsatz jeglicher chemischer PSM verboten, ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel etc.)!

### **10.8.5.**

Der Einsatz chemischer Insektizide und Schneckenkorn sollte zugunsten der Förderung von Nützlingen auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Der Anwendung von biologischen Hilfsmitteln ist der Vorrang zu geben.

## **11. Verstöße gegen die Kleingartenordnung**

### **11.1.**

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Kleingartenordnung berechtigen den KGV bzw. den Verpächter zu Hinweisen, Auflagen, Abmahnungen und bei gegebenen Voraussetzungen gemäß BKleingG zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages.

Unberührt hiervon bleiben die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Verantwortlichkeiten und die sich bei Verletzung von Gesetzen ergebenden ordnungs-, straf- und zivilrechtlichen Folgen.

### **11.2.**

Unberührt hiervon bleibt das Recht des Kleingartenverbandes bzw. des Kleingärtnervereines zur Einschaltung von zuständigen Behörden bei Verstößen gegen diese KGO bzw. gegen dieser KGO zugrunde liegende gesetzliche Vorschriften durch den Kleingartenpächter.

## **12. Haftung**

### **12.1. Allgemeine Haftung**

Der Kleingartenpächter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Haftungsgrundsätzen des BGB, für alle Schäden, die aus seinem Aufenthalt in der KGA und aus der Nutzung des Pachtgegenstandes resultieren.

Er haftet insbesondere auch für Schäden, die von den Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen und von anderen Quellen erhöhter Gefahr aus seinem Kleingarten ausgehen oder die durch die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen oder das Halten bzw. Mitführen von Tieren in der KGA entstehen.

## **12.2. Haftung für Quellen erhöhter Gefahr**

Betreibt der Kleingartenpächter Quellen erhöhter Gefahren (z.B. Flüssiggasanlage, Druckbehälter, Gartenteich, Badebecken u.a.), hat er einen gesonderten Haftpflichtschutz abzuschließen und dem KGV bzw. dem Verpächter auf Verlangen nachzuweisen.

## **13. Schlussbestimmungen**

### **13.1. Allgemeine Ersatzklausel**

Werden durch neue oder veränderte gesetzliche oder andere allgemeinverbindliche rechtliche Regelungen oder durch Beschlüsse übergeordneter Kleingärtnerorganisationen Regelungen dieser Kleingartenordnung unwirksam, so wird dadurch nicht die gesamte Kleingartenordnung unwirksam.

### **13.2. Ermächtigung für Einzelregelungen**

Die unwirksamen Regelungen sind durch den erweiterten Vorstand der Kleingartenverbände mit wirksamen Regelungen zu ersetzen. Diese Regelungen haben bis zur Beschlussfassung durch die darauffolgende Mitgliederversammlung des Kleingartenverbandes Gültigkeit.

## **14. Sprachliche Gleichstellung**

Die in dieser Kleingartenordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen das männliche, weibliche und diverse Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die Form vom männlichen Geschlecht verwendet.

## Anlage 1: Berechnen der kleingärtnerischen Nutzfläche

### Wie groß muss die Anbaufläche sein?

Das Bundeskleingartengesetz bestimmt in § 1 Abs. (1) Nr. 1, dass der Kleingarten „dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf .... dient (kleingärtnerische Nutzung)“. Ein Urteil des BGH vom 17.06.2004 (III ZR 281/03) präzisiert in Leitsatz c) zur Größe der kleingärtnerischen Nutzfläche: „Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn wenigstens 1/3 der Fläche zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt wird“. Bei Kleingärten typischer Größe muss die Anbaufläche also mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen. Eine typische Parzellengröße liegt bis 400 m<sup>2</sup> vor.

### Was für Pflanzen kommen in Frage?

Unter **Gartenbauerzeugnisse** zählen insbesondere Früchte von Obstgehölzen und Gemüsepflanzen sowie in geringen Mengen auch Gewürz- und Heilkräuter, Feldfrüchte und Kulturpilze. Kennzeichnend ist die Vielfalt der angebauten Nutzpflanzen, wobei die Erzeugung von Nahrungsmitteln für die Nutzung der Gartenfläche prägend sein muss. Obstgehölze, die aufgrund von Krankheit, falscher Standortwahl oder unsachgemäßer Pflege keine Erträge mehr liefern, können nicht als Nutzpflanzen berücksichtigt werden.

### Welche Flächen werden gemessen?

#### **Flächenkulturen (Fruchtfolgebeete, Mischkulturflächen, Komposthaufen, Hoch- und Hügelbeete, Kräuterspiralen, Gewächshäuser, u. a.):**

Gemessen werden alle Teilflächen, inklusive der Wege, die zum Bearbeiten der Flächen unmittelbar nötig sind. Bei einer Mischkultur (z.B. Reihemischkultur), in dem Gemüse, Obst, einjährige Blumen und Kräuter wachsen, wird die gesamte Fläche gemessen, vorausgesetzt Gemüse und Obst überwiegen.

Überwiegen einjährige Blumen und Kräuter, sind diese von der ermittelten Fläche abzuziehen.

Die Standflächen von Zierpflanzen (Stauden, Gehölze) und Wildpflanzen müssen in Mischkulturen immer abgezogen werden.

#### **Raumkulturen (Obstgehölze - freistehend und am Spalier, Gemüsekletterpflanzen):**

Die Anbaufläche von Obstgehölzen außerhalb von Flächenkulturen wird durch Berechnung der Kronentraufe ermittelt. Bei freistehenden Obstgehölzen geschieht das durch Berechnung der Kreisfläche. Bei Kletterobstgehölzen (z.B. Wein, Kiwi), Spalierobst oder Klettergemüsepflanzen (z.B. Stangenbohnen, Inkagurke) wird die Traufe entsprechend der Wuchsform ermittelt, meist durch Berechnung einer Rechteckfläche, z. B. Länge x ein Meter Breite.

Horizontale Flächen bei Raumkulturen zur Schattierung (Pergolen, horizontale Rankgerüste / Spaliere, Laubengänge oder Dachflächen) werden wie Flächenkulturen berücksichtigt.

**Ausnahme: Die Bemessungsobergrenze für die Anbaufläche von Obstgehölzen liegt bei 50% eines Drittels der Gartenfläche.**



## Anlage 2 (zu Punkt 8.2.1.)

### Bäume, Sträucher und Koniferen, die nicht für eine Anpflanzung in einem Kleingarten gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) zugelassen sind:

Es sind die häufigsten Pflanzen aufgeführt, die entweder aufgrund der zu erwartenden Wuchshöhe und Wuchsbreite oder ihrer Eigenschaft als Wirtspflanzen für Schaderreger für unsere Kulturpflanzen einer kleingärtnerischen Nutzung, wie im BKleingG gefordert, nicht entsprechen.

Waldbäume, Parkbäume und Sträucher	Begründung
<b>Laubbäume:</b>	
z.B. Ahorn, Birke, Buche, Eberesche, Eiche, Erle, Esche, Ginkgo, Haselnuss, Kastanie, Pappel, Walnuss, Weide	Ungeeignete Baumform, da höher als 20 m und bereits im kleinen Stadium große Breite
<b>Nadelbäume:</b>	
z.B. Eiben, Fichten, Kiefern, Lärchen, Lebensbäume oder Thujen,  Mammut- und Affenschwanzbäume, Scheinzypressen, Tannen, Wacholder, Zeder	Ungeeignete Baumform, da höher als 20 m. Durch Verrottung der fallenden Nadeln zwangsläufige Versauerung der Böden. Wirtspflanzen für Schaderreger. Flachwurzler können Gebäude und Wege durch starken Wurzelwuchs beschädigen
<b>Deck- und Blütensträucher:</b>	
Erbsenstrauch ( <i>Caragana arborescens</i> )	Wuchshöhe bis 6,00 m
Weißer Hartriegel ( <i>Cornus sericea</i> )  Gelbholz Hartriegel  ( <i>Cornus sericea Flaviramea</i> )	Wuchshöhe bis 6,00 m
Goldregen ( <i>Laburnum anagyroides</i> )	Wuchshöhe bis 7,00 m
Blauregen (Wisteria)	Wuchshöhe bis 30,00 m
Essigbaum ( <i>Rhus Typhina</i> )	Wuchshöhe bis 8,00 m
Zierapfel/-kirschen auch als Säule	Wurzelausläufer sind nicht beherrschbar
Tulpenbaum, Magnolie	Wuchshöhe
Kirschlorbeer	Ausbreitung

Wirtspflanze	Schaderegner
Haferschlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	Scharkakrankheit
Felsenbirne-Pralinenbaum ( <i>Amalanchier levis</i> )	Feuerbrand
Rotdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )	Monilia-Spitzendürre
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost
Zwergmispel ( <i>Cotoneaster horizontales</i> )	Birnengitterrost
Korkenzieherweide ( <i>Salix matsudana Tortuosa</i> )	Weidenbohrer
Mandelbäumchen ( <i>Prunus triloba</i> )	Monilia-Spitzendürre
Weymuths-Kiefer ( <i>Pinus strobus</i> )	Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost
Wacholder aller Art	Birnengitterrost

Die in der Aufstellung genannten Gewächse sind unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der aktuellen Fassung bei Pächterwechsel zu roden und zu entsorgen! Bei Neupflanzungen von Hecken ist nur Laubholz statthaft. Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht gestattet.

Es wird nicht für die Vollständigkeit garantiert, da die Liste einer ständigen Überarbeitung auf Grund neuester Erkenntnisse unterliegt.

### **Anlage 3:**

#### **Vom Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e.V. (BKD) empfohlene Gehölze:**

##### **Bezeichnung:**

- Bauern-Hortensie (*Hydrangea macrophylla*)
- Fruchtskimmie (*Skimmia japonica*)
- Großblumiger Johannisstrauch (*Hypericum 'Hidcote'*)
- Hibiskus (*Hibiscus syriacus*)
- Mahonie (*Mahonia aquifolium*)
- Schwarze Apfelbeere (*Aronia melanocarpa*)
- Waldrebe (*Clematis*)

## Vom Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG) empfohlene Obstgewächse:

### Bezeichnung:

- Apfelbeere, pflaumenblättrig (*Aronia x prunifolia*)
- Brombeere (*Rubus sectio rubus*)
- Garten-Erdbeere (*Fragaria x ananassa*)
- Himbeere (*Rubus idaeus*)
- Jostabeere (*Ribes x nidigrolaria*)
- Kultur-Heidelbeere (*Vaccinium corymbosum*)
- Maibeere (*Lonicera caerulea var. Edulis*)
- Mini-Kiwi (Strahlengriffel) (*Actinidia arguta*)
- Mirabelle (*Prunus domestica subsp. syriaca*)
- Pfirsich (*Prunus persica*)
- Pflaume (*Prunus domestica subsp. domestica*)
- Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum var. domesticum*)
- Säulen-Apfel (*Pyrus communis*)
- Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)
- Süßkirsche (*Prunus avium*)
- Weiße Johannisbeere (*Ribes rubrum var. Domesticum*)

### Anlage 4:

#### Handlungsempfehlung Trampolin im Kleingarten

In Kleingartenparzellen werden vermehrt Trampoline aufgestellt und genutzt. Dies führt teilweise zu Beeinträchtigungen und Konflikten. Die nachfolgende Ordnung kann als Handlungsempfehlung für KGV genutzt werden, bei Bedarf auch als Beschlussvorlage für einen entsprechenden Mitgliederbeschluss.

Umgekehrt kann auch durch einen entsprechenden Mitgliederbeschluss des Vereins die Nutzung von trampolinen insgesamt untersagt werden.

#### Nutzungsordnung für Trampoline in Kleingärten

1. Ein Trampolin ist ein Sportgerät, dessen Aufstellung und Nutzung in einem Kleingarten in alleiniger Verantwortung des Aufstellers erfolgt unter Beachtung der Angaben des Herstellers und nach Maßgabe der nachfolgenden Punkte. Der Verein und der Verpächter werden durch den Aufsteller von jeglicher Haftung – auch gegenüber Dritten – freigestellt. Der Aufsteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die eventuelle Schäden durch das Trampolin gegenüber Dritten abdeckt. Diese Versicherung ist gegenüber dem Verein nachzuweisen.
2. Aufstellung und Nutzung eines Trampolins sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den KGV gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung durch den Verein widerrufen werden.
3. Bei der Nutzung ist die Geltung von Ruhezeiten entsprechender Ordnungen des KGV oder kommunaler Ordnungen zu beachten.
4. Die Abstandsfläche des Trampolins zu Nachbarflächen beträgt mindestens 2 m, entsprechende Ordnungen des KGV können auch größere Abstände festlegen.
5. Die maximale Größe des Trampolins darf einen Durchmesser von 2 m nicht überschreiten, die Messung erfolgt ab den Außenkanten.
6. Das Trampolin ist mit entsprechenden Erdhaken oder sonstigen geeigneten Mitteln fest mit dem Boden zu verbinden. Das Trampolin ist außerhalb der Gartensaison abzubauen.
7. Bei der Wertermittlung des Kleingartens bleibt ein Trampolin ohne Berücksichtigung.